

## Die Ausführungsbestimmungen zur Reform AHV 21 treten am 1.1.2024 in Kraft

Liebe Leserin  
Lieber Leser

Im letzten Herbst wurde die AHV-Reform (AHV 21) von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommen. Vom Dezember 2022 bis Ende März 2023 hatten die Kantone, Vertreter politischer Parteien, Dachverbände, weitere Organisationen und Durchführungsstellen die Möglichkeit, Ihre Anliegen und Bedürfnisse im Vernehmlassungsverfahren einzubringen.

Neben den bereits bekannten Anpassungen des Rentenalters bei Frauen von Alter 64 auf Alter 65, ersetzen des Begriffs Rentenalter durch "Referenzalter", begleitet mit Übergangsbestimmungen und Kompensationszahlungen für Frauen mit Jahrgängen 1961 bis 1969, flexiblem Altersrücktritt und monatlichem Vorbezug der AHV-Renten gab es noch weitere Themen, welche vor und nach der Abstimmung kaum diskutiert und thematisiert worden sind. Viele dieser Themen wurden nun im Vernehmlassungsprozess genau definiert, präzisiert und in den entsprechenden Verordnungen (u.a. AHVV, ELV, FZV, BVV 2 etc.) festgehalten.

Mit grosser Spannung wurden die Resultate aus diesem Vernehmlassungsverfahren insbesondere von Banken und Versicherungen erwartet. Über diese hat der Bundesrat mittels vorgenannter Verordnungen definitiv zu entscheiden. Ein grosses Thema mit der grössten Ungewissheit war bisher, was genau mit den Freizügigkeitsguthaben/-geldern ab dem 1. Januar 2024 geschehen wird. Die Bezugsmöglichkeiten werden mit der Reform AHV 21 denjenigen der Säule 3a angepasst. D.h. diese **Guthaben** dürfen nur noch bis **maximal Alter 70** auf den jeweiligen Konten/Polisen **aufrecht gehalten** werden, wenn eine entsprechende **Erwerbstätigkeit** vor liegt und **nachgewiesen** werden kann. Andernfalls sind diese Guthaben zukünftig spätestens mit Alter 65 zu beziehen (analog Säule 3a-Gelder). Bisher war eine Erwerbstätigkeit nicht gefordert und die Freizügigkeitsguthaben konnten frei zwischen Alter 59/60 und 69/70 bezogen werden (Frauen/Männer).

Der Bundesrat hat nun mit seiner Sitzung vom 30. August 2023 Klarheit geschaffen, indem er die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und die Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeheissen hat. Um die Reform AHV 21 umzusetzen sind Anpassungen weiterer Verordnungen wie jener der Freizügigkeitsverordnung (FZV) nötig. Diese treten zusammen mit der Reform AHV 21 per 1. Januar 2024 in Kraft.

Für die **Guthaben bei den Freizügigkeitsstiftungen** hat der Bundesrat beschlossen, eine **Übergangsfrist von 5 Jahren** vorzusehen, in der die Auszahlung der Altersleistungen aufgeschoben werden kann, ohne dass die Erwerbstätigkeit fortgeführt werden muss (diese Übergangsfrist läuft per 31.12.2029 ab und die neuen Bezugsfristen bei Freizügigkeitsguthaben gelten ab 01.01.2030).

Beispiel 1 – neu:

Beendigung der Erwerbstätigkeit von Max Erwerbstätig per 01.10.2032 mit Alter 65 → Sämtliche noch bestehende Freizügigkeitsguthaben und Säule 3a Gelder sind spätestens per 01.10.2032 (Alter 65) aufzulösen resp. zu beziehen (ein Vorbezug ist wie bisher ab Alter 60 möglich). Falls Max Erwerbstätig einen Bezug aus seiner Pensionskasse tätigt, werden alle Vorsorgegelder zusammen in diesem Steuerjahr (hier 2032) zusammenaddiert und mit der entsprechenden Kapitalleistungssteuer besteuert.

Beispiel 2 – neu:

Beendigung der Erwerbstätigkeit von Max Erwerbstätig per 01.10.2030 mit Alter 63 → Sämtliche noch bestehende Freizügigkeitsguthaben und Säule 3a Gelder sind bis allerspätestens per 01.10.2032 (Alter 65) aufzulösen resp. zu beziehen (ein Vorbezug ist wie bisher ab Alter 60 möglich). Falls Max Erwerbstätig einen Bezug aus seiner Pensionskasse tätigt, wird dieser bei Erwerbsaufgabe per 01.10.2030 (Alter 62), respektive fürs Steuerjahr 2030 für die Berechnung der Kapitalleistungssteuer herangezogen und die weiteren Vorsorgegelder im Steuerjahr des Bezuges.

Beispiel 3 – bisher (Übergangsbestimmung):

Beendigung der Erwerbstätigkeit von Kurt Schonpensioniert per 01.10.2022 mit Alter 65 → Sämtliche noch bestehende Freizügigkeitsguthaben sind bis allerspätestens per 01.10.2027 (Alter 70) aufzulösen resp. zu beziehen, Säule 3a Gelder und allfällige Pensionskassengelder sind bei Erwerbsaufgabe mit Alter 65 allerspätestens aufgelöst/bezogen worden.

Aus unserer Sicht stellt die Schliessung von Vorsorgelücken innerhalb der AHV ebenfalls eine grosse und wichtige Veränderung dar. Mit den AHV-Beiträgen auf Erwerbseinkommen, das nach Erreichen des Referenzalters erzielt wird, können sowohl Beitrags- als auch Versicherungslücken geschlossen werden. Daneben kann mit diesen Beiträgen auch das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen verbessert werden, was zu einer Erhöhung der Rente führen kann. Versicherte, die von diesen Massnahmen profitieren möchten, können einmalig eine Neuberechnung der Rente verlangen. Es werden Beiträge bis zu fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters berücksichtigt.

Weitere Informationen und die Anpassungen findet ihr unter nachfolgendem Link:

[Die Ausführungsbestimmungen zur Reform AHV 21 treten am 1.1.2024 in Kraft \(admin.ch\).](#)

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen, Unklarheiten und sind behilflich bei Ihrer persönlichen Planung.

Freundliche Grüsse  
Schnell Treuhand AG